

I.

Präsident

Gemäß § 32 Abs. 2 BbgHG ist der Präsident unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kanzlers, des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Personals und des nichtwissenschaftlichen Personals.

Solange keine anderweitige Regelung besteht, liegt die Fachaufsicht bei demjenigen, dem auch die Dienstaufsicht obliegt. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben. Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die Ausstattung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten.

II.

Dekan

Der Dekan ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals.

Den Dekanen wird darüber hinaus die vollständige Fachaufsicht und anteilige Dienstaufsicht für folgende in ihrem Fachbereich beschäftigte Mitarbeiter übertragen:

- a) die Professoren und Professorenstellvertreter im Fachbereich; die Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz) bleibt davon unberührt;
- b) die Lehrkräfte für besondere Aufgaben außerhalb des Zentrums für Fremdsprachen, Rhetorik und Recht,
- c) die Mitarbeiter des technischen Labordienstes im Fachbereich
- d) die Mitarbeiter der Fachbereichsverwaltung (FBT 1 und FBW 1)

III.

Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung

Dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung wird die vollständige Fachaufsicht und anteilige Dienstaufsicht für alle Mitarbeiter der ihm zugeordneten, zentralen Betriebseinheiten Studentensekretariat, Stabsstelle Grundsatzfragen Studium sowie dem Zentrum für Fremdsprachen, Rhetorik und Recht übertragen.

IV.

Vizepräsident für Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer

Dem Vizepräsidenten für Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer wird die vollständige Fachaufsicht und anteilige Dienstaufsicht für alle Mitarbeiter der ihm zugeordneten, zentralen Betriebseinheiten Rechenzentrum, Hochschulbibliothek sowie der Technologie- und Innovationsberatungsstelle übertragen.

Ferner wird ihm die anteilige Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes übertragen. Dies gilt nicht, für die Zeit, während derer

- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter dem projektleitenden Professor als Drittmittelbeschäftigter zugeordnet ist oder
- der Vizepräsident den wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 48 Abs. 1, Satz 3 BbgHG dem Aufgabenbereich eines Professors

zugewiesen hat.

V.

Kanzlerin

Der Kanzlerin wird die vollständige Fachaufsicht und anteilige Dienstaufsicht für alle Mitarbeiter der Hochschulverwaltung sowie für alle Auszubildenden an der Fachhochschule Brandenburg übertragen.

VI.

Inhalt der Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht wird anteilig übertragen. Sie erstreckt sich auf:

1. Beachtung der Vorschriften des Arbeitsschutzes.
2. Beachtung der Arbeitszeitordnung, insbesondere im Hinblick auf die tägliche Arbeitszeit.
3. Beantragung von vorhersehbaren Überstunden und Anordnung von unvorhersehbarer Mehrarbeit.

Brandenburg, d. 06.09.1999

4. Zeiterfassung.
5. Mitzeichnung von Dienstreiseanträgen.
6. Entscheidung über kurzfristiges Fernbleiben vom Dienst.
7. Mitzeichnung von Freistellungsanträgen besonderer Art.
8. Weiterleitung der Urlaubsanzeigen der Professoren an den Präsidenten.
9. Schlußzeichnung von Anträgen auf Erholungsurlaub
10. Stellungnahme zu dienstlichen Verfehlungen.
11. Empfangsberechtigung für Mitteilungen des Arbeitnehmers an die Personalverwaltung.
12. Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen.
13. Zeugnisentwürfe.
14. Übertragung der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung an wissenschaftliche Mitarbeiter mit Einwilligung des Dekans.

gez. Prof. Dr.-Ing. Hofacker

Die übertragene Dienstaufsicht umfasst nicht:

1. Einstellung, Versetzung, Änderungskündigung, Abmahnung, Einleitung von Dienstordnungsverfahren.
2. Genehmigung von Nebentätigkeit.
3. Ausstellen von Bescheinigungen jeglicher Art, welche Personalangelegenheiten betreffen.
4. Tarifwirksame Zuweisungen geänderter Arbeitsaufgaben.
5. Sonstige Maßnahmen gleicher Wertigkeit.

Die weitere Übertragung der Fach- und Dienstaufsicht ist zulässig, bedarf aber der **vorherigen schriftlichen** Anzeige an den Präsidenten.